



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zur Regelung von Interessenkonflikten bei CCPs





Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen.....	Error! Bookmark not defined.
2	Hintergrund und Auftrag.....	3
3	Anwendungsbereich	4
4	Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten.....	5
	4.1 Status der Leitlinien	5
	4.2 Meldepflichten.....	5
5	Leitlinien	6
	5.1 Präzisierung des Begriffs Interessenkonflikte	6
	5.2 Organisatorische Vorkehrungen.....	7
	5.2.1 Prinzip „Kenntnis, nur wenn nötig“	7
	5.2.2 Verhaltensregeln.....	7
	5.2.3 Geschenke.....	8
	5.2.4 Eigentum an Finanzinstrumenten.....	9
	5.2.5 Schulung.....	9
	5.2.6 Aufsicht.....	10
	5.3 Zusätzliche Maßnahmen für CCPs, die zu einer Gruppe gehören.....	10
	5.3.1 Auf Gruppenebene.....	10
	5.3.2 Auf Ebene des Leitungsorgans oder des Aufsichtsorgans der CCP.....	10
	5.3.3 Auf der oberen Führungsebene oder der Ebene der Geschäftsführung der CCP	11
	5.3.4 Auf Personalebene	11
	5.3.5 Bei Auslagerungen an ein anderes Unternehmen der Gruppe	11
	5.4 Verfahren zur Regelung von Interessenkonflikten	12
	5.4.1 Beilegungsverfahren	12
	5.4.2 Beilegungsmaßnahmen	13
	5.4.3 Nachverfolgung.....	13
	5.4.4 Register für Interessenkonflikte.....	14



1 Abkürzungen

1. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

<i>CCP</i>	Eine zentrale Gegenpartei, die gemäß Artikel 14 EMIR zugelassen ist
<i>CCP RTS (technische Regulierungsstandards für CCPs)</i>	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien
<i>Kommission</i>	Europäische Kommission
<i>EMIR</i>	Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen – Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, CCPs und Transaktionsregister
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>ESMAR</i>	ESMA-Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>NCA</i>	Nationale zuständige Behörden
<i>PFMIs</i>	Die im April 2012 vom Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems – CPSS) und von der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) herausgegebenen Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (CPSS-IOSCO-Grundsätze)

2 Hintergrund und Auftrag

2. Gemäß EMIR sollen CCPs im besten Interesse ihrer Clearingmitglieder und deren Kunden handeln. In diesem Sinne müssen CCPs über solide organisatorische Regelungen und Richtlinien verfügen, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden und beizulegen, falls die vorbeugenden Maßnahmen nicht ausreichen. In den Artikeln 26, 28 und insbesondere Artikel 33 EMIR sowie in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 CCP RTS sind organisatorische Regeln festgelegt, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.
3. In Artikel 33 EMIR sind die Anforderungen an die Regelung von Interessenkonflikten durch CCPs festgelegt. Insbesondere müssen CCPs in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihnen und ihren Clearingmitgliedern oder den ihnen bekannten Kunden zu erkennen und zu regeln.
4. Reichen die von den CCPs zur Regelung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht aus, um zu gewährleisten, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Interessen eines Clearingmitglieds oder eines Kunden verhindert wird, müssen die CCPs das betreffende Clearingmitglied oder den Kunden, bevor sie neue Transaktionen in seinem Auftrag durchführen, unmissverständlich von der generellen Art oder den Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis setzen.
5. Handelt es sich bei der CCP um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen, muss allen Umständen Rechnung getragen werden, die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten eines anderen Unternehmens der Gruppe zu einem Interessenkonflikt führen könnten, sofern diese Umstände der CCP bekannt sind oder bekannt sein sollten. In den schriftlichen Regelungen ist festzulegen, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt vorliegt oder entstehen könnte, der den Interessen eines oder mehrerer Clearingmitglieder oder Kunden erheblich schaden könnte, und welche Verfahren einzuleiten und welche Maßnahmen zu treffen sind, um einen derartigen Konflikt zu bewältigen.
6. Gemäß Artikel 16 ESMAR ist die ESMA befugt, Leitlinien und Empfehlungen herauszugeben, um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Die ESMA hält es für notwendig, die vorstehend genannten Regeln und Verfahren zu Interessenkonflikten für CCPs zu präzisieren.
7. Der Zweck der vorliegenden Leitlinien besteht darin, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 33 EMIR und der Artikel 3, 5, 6 und 7 CCP RTS zu gewährleisten. Zur Ausarbeitung der vorliegenden Leitlinien hat die ESMA auch für andere Marktinfrastrukturen, insbesondere zentrale Wertpapierverwahrstellen (CSDs), herausgegebene Vorschriften sowie von CCPs veröffentlichte spezifische Vorschriften geprüft.



3 Anwendungsbereich

Für wen?

8. Die vorliegenden Leitlinien gelten für die NCAs, die CCPs beaufsichtigen.

Was?

9. Die vorliegenden Leitlinien gelten im Zusammenhang mit den Vorschriften und Verfahren, die CCPs gemäß Artikel 33 EMIR zur Regelung von Interessenkonflikten einrichten müssen.

Wann?

10. Die vorliegenden Leitlinien finden ab dem [*Datum zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU*] Anwendung.



4 Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

4.1 Status der Leitlinien

11. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 ESMAR herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 ESMAR müssen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer, im vorliegenden Fall CCPs, alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den vorliegenden Leitlinien nachzukommen.
12. Die zuständigen Behörden, für die die Leitlinien gelten, müssen diesen nachkommen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen und ihre Einhaltung durch CCPs überwachen.

4.2 Meldepflichten

13. Die NCAs, an die sich die vorliegenden Leitlinien richten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten, nachdem die Leitlinien in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website eu-ccp@esma.europa.eu veröffentlicht wurden, mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen. Die Nichteinhaltung der Leitlinien ist zu begründen.
14. Zu diesem Zweck erstatten die CCPs ihren NCAs auf klare und ausführliche Weise Bericht darüber, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.
15. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die NCAs den Leitlinien nicht nachkommen. Ein Meldeformular ist auf der Website der ESMA verfügbar.

5 Leitlinien

5.1 Präzisierung des Begriffs Interessenkonflikte

16. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Interessen eines Akteurs den Interessen einer CCP, den Interessen der Clearingmitglieder einer CCP oder den Interessen eines Kunden – sofern der Kunde der CCP bekannt ist – beim Treffen objektiver Entscheidungen oder in den im Rahmen der beruflichen Pflichten zu befolgenden Entscheidungsprozessen zuwiderlaufen.
17. CCPs müssen potenzielle Interessenkonflikte zumindest in folgenden Beziehungen prüfen:
 - i. zwischen der CCP und einem anderen Unternehmen der Gruppe;
 - ii. zwischen der CCP und einem Anteilseigner, dessen Beteiligung mindestens über den in Artikel 31 EMIR festgelegten Schwellenwerten liegt;
 - iii. zwischen der CCP und einem Unternehmen, in dem ein Mitglied des Leitungsorgans oder ein Ausschussmitglied andere Funktionen ausübt;
 - iv. zwischen der CCP und einem Kunden eines Clearingmitglieds, sofern bekannt;
 - v. zwischen der CCP, einem Datenanbieter, einem Liquiditätsgeber, einer Depotbank, einer Verrechnungsbank, einem Zahlungsausgleichsbeauftragten, einem Nostro-Agenten oder einem sonstigen Dienstleister der CCP;
 - vi. zwischen der CCP und der verbundenen Finanzmarktinfrastruktur, z. B. einem Handelsplatz, einem Zahlungssystem, einem Wertpapierliefer- und abwicklungssystem, einer zentralen Wertpapierverwahrstelle oder einem Transaktionsregister;
 - vii. zwischen der CCP und einer interoperablen CCP;
 - viii. zwischen der CCP und einem Clearingmitglied;
 - ix. zwischen der CCP und einer relevanten Person.
18. Als relevante Personen gelten:
 - i. Mitarbeiter der CCP (Mitglieder des Leitungsorgans, Direktoren, Führungskräfte und Beschäftigte) sowie Personen, die mit ihnen in enger Beziehung stehen, wie Familienmitglieder, d. h. Verwandte oder Verschwägerte bis zum „zweiten Grad“ und abhängige Personen oder Personen, die dauerhaft im selben Haushalt leben, und
 - ii. Personen, die nicht zum Personal gehören oder mit diesem in enger Beziehung stehen (gemäß der obigen Beschreibung), die aber in das Geschäft der CCP eingebunden sind, z. B. Mitglieder des Risikoausschusses, Mitglieder des Vergütungsausschusses, Mitglieder der Ausfallmanagementgruppe, sonstige Ausschussmitglieder, Berater, externe Berater, Agenten, Vertragspersonal oder beauftragte Unternehmen.
19. Die CCPs sollten eine Zeitspanne festlegen, in der die potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte nach ihrer Beilegung vermutlich noch Auswirkungen haben werden. Je



nach der vorgesehenen Art der Konfliktsituation oder der betroffenen relevanten Person können die CCPs verschiedene Zeitrahmen festlegen.

5.2 Organisatorische Vorkehrungen

5.2.1 „Need-to-know“ Prinzip

20. CCPs sollten klare organisatorische Vorkehrungen treffen, die darauf abzielen, dem unangemessenen Austausch oder der unangemessenen Verwendung vertraulicher Informationen in der CCP vorzubeugen, z. B.:
 - i. CCPs sollten sicherstellen, dass vertrauliche Informationen, die bei Bekanntwerden zu Interessenkonflikten führen würden, nur bei begründetem Bedarf weitergegeben werden;
 - ii. CCPs sollten bei der Erstellung ihres Organigramms die notwendigen „Chinese Walls“ einrichten, um eine klare Trennung der Arbeitsabläufe zu gewährleisten;
 - iii. der Zugriff auf das IT-System sollte durch geeignete Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen geschützt werden.
21. Mitarbeiter, welche die vertraulichen Informationen erhalten, sollten daran erinnert werden, dass die Informationen intern und extern vertraulich behandelt werden müssen und dass sie diese Informationen nicht zu ihrem eigenen oder zum Vorteil eines Dritten verwenden sollten. Werden vertrauliche Informationen an beauftragte Unternehmen oder Berater weitergegeben, müssen die zwischen der CCP und der entsprechenden Einrichtung oder Einzelperson bestehenden rechtlichen Regelungen gewährleisten, dass sie derselben Verpflichtung unterliegen, an die sie erinnert werden sollten.
22. Alle in den Risikoausschuss und die Ausfallmanagementgruppe eingebundenen Akteure, die auf entsprechende vertrauliche Informationen zugreifen können, sollten strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen und erforderlichenfalls eine besondere Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

5.2.2 Verhaltensregeln

23. CCPs sollten die notwendigen Maßnahmen für ihre Mitarbeiter und für Personen treffen, die nicht zum Personal gehören, aber wie in Absatz 18 dargelegt in das Geschäft der CCP eingebunden sind.
24. Es sollte sichergestellt werden, dass sie:
 - i. unparteiisch und in gutem Glauben, im Interesse der CCP, transparent und im Einklang mit der EMIR und sonstigen anwendbaren Vorschriften handeln;
 - ii. nach Möglichkeit potenzielle Bereiche für Interessenkonflikte meiden und sich dieser Bereiche bewusst sind (sie verstehen); Situationen offenlegen, in denen sie ein direktes oder indirektes Interesse haben oder haben können, das den Interessen der CCP zuwiderläuft; und geeignete Abhilfemaßnahmen befolgen, die in der jeweiligen Situation von der CCP verlangt werden können.



25. Die CCPs sollten sicherstellen, dass sie Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter verhängen können, die gegen die obigen Vorschriften verstoßen, sowie andere gleichwertige Maßnahmen gegen die sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen, die dagegen verstoßen.
26. Die CCPs sollten:
 - i. im Einklang mit dem geltenden Recht Vorschriften zur Begrenzung der Anzahl von Verträgen oder Mandaten erlassen, die Mitglieder des Leitungsorgans und geschäftsführende Direktoren haben dürfen und die im Hinblick auf Interessenkonflikte relevant sind;
 - ii. keine externen Prüfer benennen, die eine direkte oder indirekte Finanz-, Geschäfts-, Beschäftigungs- oder sonstige Beziehung mit der CCP unterhalten – dies schließt auch die Bereitstellung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen ein –, wodurch ein unabhängiger, vernünftiger und sachkundiger Dritter zu dem Schluss käme, dass die Unabhängigkeit des Prüfers gefährdet ist;
 - iii. vorschreiben, dass die Mitarbeiter dem Chief Compliance Officer bei Aufnahme ihrer Tätigkeit, bei Veränderungen der Situation und mindestens jährlich persönliche Interessen und Interessen der in Absatz 18(i) beschriebenen Familienmitglieder mitteilen, die den Interessen der CCP zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten. Der Chief Compliance Officer muss auch benachrichtigt werden, wenn der Interessenkonflikt nicht mehr besteht;
 - iv. vorschreiben, dass die in Absatz 18(ii) beschriebenen Mitarbeiter und andere Personen, die beabsichtigen, zusätzlich zu ihrer Tätigkeit in der CCP eine externe Tätigkeit auszuüben, die möglicherweise mit den bei der CCP übernommenen Zuständigkeiten in Konflikt steht, gemäß den internen Vorschriften der CCP eine Vorabgenehmigung der zuständigen Person oder des Chief Compliance Officers einholen, bevor sie die neue Stelle bei einer anderen Einrichtung annehmen.

5.2.3 Geschenke

27. Die Richtlinien eines CCPs sollten klare Regeln für die Annahme von Geschenken jeglicher Art enthalten, z. B. Präsente, Anreize, Vorzugsbehandlungen, Unterhaltung oder Bewirtung, die relevante Personen von Clearingmitgliedern, Kunden, Handelsplätzen, zentralen Wertpapierverwahrstellen, Transaktionsregistern, Datenanbietern, Liquiditätsgebern oder sonstigen Dienstleistern, beauftragten Unternehmen oder sonstigen Personen oder Einrichtungen erhalten, deren Interessen den Interessen der CCP zuwiderlaufen könnten.
28. CCPs sollten einen vernünftigen Schwellenwert oder Rahmen einrichten, um den Wert von Geschenken zu schätzen und zu bestimmen, ob der Begünstigte das Geschenk annehmen oder behalten darf. Kann der Wert des Geschenks nicht zweifelsfrei ermittelt werden, sollte der Chief Compliance Officer über den tatsächlichen Wert entscheiden.

5.2.4 Eigentum an Finanzinstrumenten

29. CCPs sollten Richtlinien einführen, in denen Regeln für das Eigentum ihrer Mitarbeiter an Finanzinstrumenten festgelegt sind, beispielsweise Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die ein Recht auf den Erwerb solcher Wertpapiere verleihen, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können.
30. CCPs sollten strenge Regeln für die Begrenzung oder Überwachung von Finanzanlagen durch ihre Mitarbeiter erlassen. Die CCPs sollten von diesen eine Vorabgenehmigung und/oder Beschränkungen für Investitionen und Veräußerungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten verlangen, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, beispielsweise Finanzinstrumente, die von Mitbewerbern, Clearingmitgliedern, Kunden, Finanzinstituten oder Dienstleistern ausgegeben werden. Darüber hinaus sollten CCPs Ausschluss- oder Beschränkungszeiträume für Transaktionen mit den Wertpapieren von Unternehmen der CCP-Gruppe erwägen, z. B. während des Monats der Veröffentlichung der finanziellen Ergebnisse oder auf Ad-hoc-Basis.
31. Die CCP kann ihre Regeln je nach der Art der beteiligten Person und den Umständen anpassen, um ihre Genauigkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten. Werden Finanzanlagen beispielsweise vollständig an eine Investmentgesellschaft übertragen oder in OGAW oder AIFM getätigt, können sie von der Vorabgenehmigung durch die CCP und etwaigen Beschränkungen sowie von der Offenlegungspflicht ausgenommen werden, wenn die CCP dies für angemessen hält.
32. Von den Mitarbeitern getätigte Direktanlagen sollten dem Chief Compliance Officer oder den für diesen Zweck relevanten Personen oder Organen mitgeteilt werden. Das Portfolio sollte bereits bei der Einstellung oder Ernennung von Mitarbeitern offengelegt und jährlich aktualisiert werden. Alle im Zusammenhang mit den betreffenden Finanzinstrumenten durchgeführten Transaktionen sollten dem Chief Compliance Officer gemeldet werden.

5.2.5 Schulung

33. CCPs sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter angemessen über ihre Verpflichtungen und über das geltende Verfahren betreffend die Regelung von Interessenkonflikten geschult werden.
34. In der Schulung sollte Folgendes erläutert werden: wann ein Interessenkonflikt vorliegt, die Verpflichtungen der Mitarbeiter und entsprechende Sanktionen, das Meldeverfahren und das Verfahren zur Konfliktbeilegung sowie allgemein die geltenden Vorschriften.
35. CCPs sollten ihre Mitarbeiter regelmäßig auf dem Laufenden halten. CCPs sollten Aufzeichnungen über die von den Mitarbeitern besuchten und absolvierten Schulungen führen.
36. Die Mitarbeiter sollten bestätigen, dass sie die geltenden Vorschriften kennen.

5.2.6 Aufsicht

37. Das Leitungsorgan der CCP sollte im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Compliance-Funktion die Wirksamkeit der Vorkehrungen der CCP zur Vorbeugung und Regelung von Interessenkonflikten überwachen. Der Chief Compliance Officer sollte dem Leitungsorgan zeitnah über die wesentlichen Fälle, wie von der CCP festgelegt, und über seine im Jahresverlauf ausgeführten Tätigkeiten berichten.
38. Die Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten sollten jährlich zumindest vom Compliance Officer und gegebenenfalls vom Leitungsorgan geprüft werden – falls erhebliche Änderungen erforderlich sind, auch früher.
39. Die Prüfungsabteilung sollte die Wirksamkeit der Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und die damit verbundene allgemeine Organisation der CCP regelmäßig analysieren.

5.3 Zusätzliche Maßnahmen für CCPs, die zu einer Gruppe gehören

5.3.1 Auf Gruppenebene

40. Bei einer Gruppe sollten die Aufgaben der einzelnen von einem Interessenkonflikt betroffenen oder potenziell betroffenen Leitungsorgane der Unternehmen (wie das Leitungsorgan der Muttergesellschaft, das Leitungsorgan der CCP, das Leitungsorgan des Dienstleisters) klar festgelegt und abgegrenzt werden, um Überschneidungen von Zuständigkeiten zu vermeiden. Angelegenheiten, die der CCP vorbehalten sind, insbesondere im Bereich Risikomanagement, sollten definiert werden.
41. Erforderlichenfalls sollte auf Gruppenebene ein Verfahren eingeführt werden, mit dem Interessenkonflikte zwischen einer CCP und anderen Unternehmen der Gruppe auf faire, unabhängige und wirksame Weise beigelegt werden können.

5.3.2 Auf Ebene des Leitungsorgans oder des Aufsichtsorgans der CCP

42. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit einer CCP gemäß Artikel 3 CCP RTS sollte die CCP bei Bedarf über die regulatorischen Anforderungen hinaus zusätzliche unabhängige Mitglieder des Leitungsorgans ernennen, um die Anzahl der Vertreter der Gruppenunternehmen auszugleichen.
43. Damit ein Mitglied des Leitungsorgans als unabhängig gelten kann, sollte seine in Absatz 18(i) beschriebene relevante Beziehung keine Geschäfte beinhalten, aus denen sich ein Interessenkonflikt mit einer CCP oder ihren kontrollierenden Anteilseignern, ihrem Management oder ihren Clearingmitgliedern ergibt.



5.3.3 Auf der Ebene des Senior Managements oder der Ebene der Geschäftsführung der CCP

44. Ist das Senior Management (einschließlich der Geschäftsführung) auch für ein anderes Gruppenunternehmen zuständig, sollte eine CCP ihr Leitungs- oder Aufsichtsorgan so zusammensetzen, dass eine unabhängige Leitung der Tätigkeiten der CCP gewährleistet ist.
45. Wesentliche Entscheidungen sollten vom Leitungsorgan genehmigt werden. Hierfür sollte eine Liste von Angelegenheiten und/oder Kriterien festgelegt werden, anhand derer die Wesentlichkeit der vom Leitungsorgan direkt zu treffenden Entscheidung festgestellt wird.
46. Die Zuständigkeiten des Senior Managements sollten klar festgelegt sein, die Gehälter einschließlich der Boni der Senior Manager sollten im Vergleich zu den von dem anderen Unternehmen erhältlichen Gehältern im richtigen Verhältnis stehen, damit voreingenommene Entscheidungen vermieden werden. Der Chief Compliance Officer, das Leitungsorgan oder die unabhängigen Mitglieder des Leitungsorgans sollten potenzielle Interessenkonflikte genau überwachen.

5.3.4 Auf Mitarbeitererebene

47. Wenn die Mitarbeiter einer CCP gemäß den Bedingungen einer Auslagerungsvereinbarung Aufgaben für mehrere Unternehmen der Gruppe wahrnehmen, sollte die CCP folgende Vorschriften erlassen:
 - i. Die Verantwortlichkeiten, die Verteilung der Arbeitszeit und die hierarchische Trennung zwischen den Unternehmen sollten klar festgelegt sein. Die CCPs sollten prüfen, dass die für die Wahrnehmung der verschiedenen Funktionen innerhalb der verschiedenen Gruppenunternehmen aufgewendete Arbeitszeit nicht über der einer Vollzeitstelle liegt;
 - ii. die CCPs sollten am gesamten Einstellungsverfahren teilnehmen und bei der Personalauswahl, bei der Laufbahnentwicklung der Mitarbeiter und bei der Beendigung der Beziehungen über eine effektive Entscheidungsbefugnis verfügen. Die CCPs sollten über klare Organigramme verfügen, in denen gemeinsam genutzte Ressourcen erkennbar sind.
48. Die Vergütung sollte gemäß Artikel 8 CCP RTS von der CCP festgelegt werden. Insbesondere sollten die Gehälter einschließlich der Boni der betreffenden Mitarbeiter im Vergleich zu den vom anderen Unternehmen gezahlten im richtigen Verhältnis stehen, damit parteiische Entscheidungen oder eine parteiische Wahrnehmung der Aufgaben vermieden werden. Die Höhe der Boni und sonstigen finanziellen Vorteile, mit denen die Leistung der Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Aufgaben belohnt wird, sollte von den CCPs beurteilt und letztlich beschlossen werden.

5.3.5 Bei Auslagerungen an ein anderes Unternehmen der Gruppe

49. Gehört der Dienstleister zur Gruppe der CCP, sollte die CCP mindestens die folgenden zusätzlichen Maßnahmen ergreifen:

- i. Über die Auslagerung wichtiger Tätigkeiten an ein Gruppenunternehmen sollte das Leitungsorgan der CCP, gegebenenfalls nach Konsultation des Risikoausschusses entscheiden;
- ii. das Leitungsorgan sollte die Anforderungen für die an andere Gruppenunternehmen ausgelagerten Dienstleistungen festlegen;
- iii. die CCP sollte prüfen, ob die beauftragten Unternehmen über geeignete Kontrollvorkehrungen verfügen, um Interessenkonflikte auf ihrer Seite zu vermeiden, insbesondere wenn die beauftragten Unternehmen eine Reihe von Dienstleistungen für die CCP erbringen;
- iv. die Auslagerungsvereinbarung sollte unter normalen Marktbedingungen ausgeführt werden und Bestimmungen zur Eskalation und zum Exit Management umfassen;
- v. die wesentlichen Leistungsindikatoren sollten klar definiert sein, und es sollten Eskalations- und Durchsetzungsmechanismen wie Strafen festgelegt und erforderlichenfalls durchgesetzt werden, die der üblichen Marktpraxis entsprechen. Dem Leitungsorgan sollte über die Leistung des Unterauftragnehmers Bericht erstattet werden;
- vi. bei der Auslagerung von IT sollten klare Vorschriften für die Priorisierung der IT-Projekte und Änderungsanträge festgelegt werden. Änderungsanträge oder Projekte, die notwendig sind, damit die CCP die Vorschrift einhalten kann, sowie Anträge der NCA sollten zeitnah vom beauftragten Unternehmen umgesetzt werden.

5.4 Verfahren zur Regelung von Interessenkonflikten

5.4.1 Beilegungsverfahren

50. Ergibt sich während der Geschäftsbeziehung ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt, so sollte dieser durch den betroffenen Mitarbeiter oder einen anderen Mitarbeiter, der davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich und direkt dem Chief Compliance Officer und jeder anderen relevanten Person oder jedem anderen relevanten Organ mitgeteilt werden, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.
51. Die CCPs sollten nicht verlangen, dass Belege für die Interessenkonflikte offengelegt werden, bevor sie Maßnahmen ergreifen. Wenn nicht sicher ist, ob eine Situation einen potenziellen oder aktuellen Interessenkonflikt darstellt, sollte der Chief Compliance Officer dies klären.
52. Sofern es nach geltendem Recht möglich ist, sollte ein Informant unter keinen Umständen verantwortlich gemacht werden, wenn er einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt anspricht.
53. Wenn Ermittlungen notwendig sind, sollte der Chief Compliance Officer ermächtigt sein, diese durchzuführen. Die von dem Interessenkonflikt betroffene Person sollte während des Verfahrens angehört werden. Ist der Chief Compliance Officer nicht mit der Lösung des Problems beauftragt, sollte er dem Entscheidungsträger einen Bericht vorlegen, der eine Analyse des tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts sowie – falls er als erwiesen gilt – Empfehlungen zu seiner Beilegung enthält.

54. CCPs sollten klar festlegen, wer für Entscheidungen über das Vorliegen eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts und für die zu ergreifenden Maßnahmen verantwortlich ist, sofern es sich dabei um verschiedene Personen handelt. Die Entscheidungen sollten von einer Person oder einem Organ getroffen werden, die bzw. das hinreichend unabhängig und befugt ist, die Entscheidung durchzusetzen. Zu diesem Zweck können je nach ihren Zuständigkeiten mehrere Personen oder Organe festgelegt werden, z. B. der Chief Compliance Officer, der Vorgesetzte, die geschäftsführenden Direktoren, das Leitungsorgan, die unabhängigen Mitglieder des Leitungsorgans oder der Vorsitzende des Leitungsorgans oder der Ausschüsse. In diesem Sinne sollten der Vorsitzende und/oder die unabhängigen Mitglieder des Leitungsorgans zuständig sein, wenn der Interessenkonflikt einen Senior Manager oder ein anderes Mitglied des Leitungsorgans betrifft.
55. Für den Fall, dass Uneinigkeit über die getroffene Entscheidung besteht, sollte ein Eskalationsverfahren durchgeführt werden. Mit diesem Verfahren sollte sichergestellt werden, dass der Fall kurzfristig bearbeitet wird. Die endgültige Entscheidung kann im letzten Schritt von den unabhängigen Mitgliedern des Leitungsorgans getroffen werden.

5.4.2 Beilegungsmaßnahmen

56. CCPs sollten mindestens die folgenden Maßnahmen zur Behebung potenzieller oder bestehender Interessenkonflikten vorsehen:
 - i. die Überwachung des Konflikts durch das zuständige Organ oder einen Mitarbeiter, z. B. das Leitungsorgan oder den Vorgesetzten;
 - ii. zeitnahes Inkenntnissetzen der betroffenen Partei, z. B. Clearingmitglied(er) oder Kunde(n), gemäß Artikel 33 Absatz 2 EMIR;
 - iii. Ausschluss des von dem Interessenkonflikt betroffenen Mitarbeiters von sensiblen Informationen;
 - iv. Beschränkung der Teilnahme an Gesprächen, Verhandlungen, Entscheidungen oder Abstimmungen, die einem Interessenkonflikt unterliegen könnten;
 - v. Freistellung von den Aufgaben und Übertragung derselben auf einen anderen Mitarbeiter;
 - vi. vorübergehender oder endgültiger Ausschluss des von dem Interessenkonflikt betroffenen Mitarbeiters von dem relevanten Leitungsorgan, Ausschuss, der relevanten Sitzung usw.;
 - vii. Inkenntnissetzen der NCA.
57. Sofern es nach geltendem Recht möglich ist, kann die Beendigung des Vertrags des von dem Interessenkonflikt betroffenen Mitarbeiters vorgesehen werden.

5.4.3 Nachverfolgung

58. Der Chief Compliance Officer oder die bzw. das gemäß Absatz 54 festgelegte Person bzw. Organ sollte den Konfliktstatus (potenzieller/bestehender Interessenkonflikt) sowie die Durchsetzung der Abhilfemaßnahmen regelmäßig überprüfen. Diese Person sollte prüfen,



ob die Maßnahmen weiterhin notwendig sind oder angepasst werden müssen. Die Überprüfungshäufigkeit sollte an die Besonderheiten des Falls angepasst werden.

59. Der Chief Compliance Officer oder die bzw. das gemäß Absatz 54 festgelegte Person bzw. Organ sollte dem Leitungsorgan jährlich mitteilen, welche Interessenkonflikte aufgetreten sind und welche Abhilfemaßnahmen beschlossen wurden.
60. CCPs sollten der NCA wesentliche Verstöße gegen die Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nach Eskalation des Verstoßes und nach Benachrichtigung des Senior Managements / des Leitungsorgans der CCP innerhalb von 48 Stunden melden.

5.4.4 Register für Interessenkonflikte

61. CCPs sollten Prozesse und Verfahren implementieren, um Folgendes nachverfolgen und aufzeichnen zu können:
 - i. die Interessen, die den Interessen der CCPs möglicherweise oder konkret zuwiderlaufen;
 - ii. die Anlagen der Mitarbeiter in Finanzinstrumenten sowie alle damit verbundenen Transaktionen;
 - iii. die den Schwellenwert übersteigenden Geschenke, die Mitarbeiter erhalten haben, sowie die damit verbundene Entscheidung;
 - iv. die verschiedenen Schritte des Beilegungsverfahrens;
 - v. die von den CCPs getroffenen Beilegungsmaßnahmen;
 - vi. die Überprüfung des Status der Interessenkonflikte und der Überwachung der Umsetzung der Beilegungsmaßnahmen;
 - vii. die vom Personal absolvierten Schulungen.
62. Das Register sollte streng vertraulich bleiben.